

ANHANG zur Teilnahmeliste Bildungsmaßnahme

Mit dem Anhang erklärt der Maßnahmeträger für jede Einzelmaßnahme die Durchführung gemäß „Jugendförderungsgesetz“, „Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit“ und „Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall in der Jugendarbeit“.

Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2, Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

Bei der nachgewiesenen Maßnahme handelt es sich um eine (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

eintägige Bildungsveranstaltung gem. § 1 (2) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

mehrtägige Bildungsveranstaltung gem. § 1 (2) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

Wochenendmaßnahme (zwischen Freitag und Sonntag)

Wochenmaßnahme

Maßnahme mit einer bzw. mehreren **Schulklassen**

Die **Überörtlichkeit** der Maßnahme ist gegeben

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Orten kommen.

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Ortsteilen der Stadt/Gemeinde kommen.

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Jugendgruppen des Stadt-/Gemeindegebietes kommen.

Es handelt sich um **keine** verbandsspezifische Maßnahme.

Für die Richtigkeit:

Stempel, Datum, Unterschrift

ANHANG zur Teilnahmeliste Bildungsmaßnahme

Mit dem Anhang erklärt der Maßnahmeträger für jede Einzelmaßnahme die Durchführung gemäß „Jugendförderungsgesetz“, „Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit“ und „Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall in der Jugendarbeit“.

Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2, Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

Bei der nachgewiesenen Maßnahme handelt es sich um eine (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

eintägige Bildungsveranstaltung gem. § 1 (2) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

mehrtägige Bildungsveranstaltung gem. § 1 (2) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

Wochenendmaßnahme (zwischen Freitag und Sonntag)

Wochenmaßnahme

Maßnahme mit einer bzw. mehreren **Schulklassen**

Die **Überörtlichkeit** der Maßnahme ist gegeben

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Orten kommen.

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Ortsteilen der Stadt/Gemeinde kommen.

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Jugendgruppen des Stadt-/Gemeindegebietes kommen.

Es handelt sich um **keine** verbandsspezifische Maßnahme.

Für die Richtigkeit:

Stempel, Datum, Unterschrift

Teilnahmeliste

für Bildungsmaßnahmen gem. § 10 JFG

Bezeichnung der Maßnahme (Thema, Form)		Gesamtzahl Teilnehmende nach Geschlecht: m / w / d / k.A. / / /	Gesamtzahl Teilnehmende mit gültiger Juleica:	Teilnehmende aus nds. Landkreisen ¹	Teilnahmetage gem. RL	Teilnahmetage nach dem JFG (VO)	
durchgeführt vom	bis (Datum/Uhrzeit)	in (Ort)	Art der Bildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Juleica-Aus- und Fortbildung <input type="checkbox"/> Allgemeine Bildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> für Jugendgruppenleiter:innen <input type="checkbox"/> für leitende Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit				(Formular Version 04/23)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	PLZ, Ort/Ortsteil, Straße, Hausnummer	Alter	Landkreis/Stadt ¹	Anwesenheitstage	erstattete Fahrtkosten	eigenhändige Unterschrift
Summe/Übertrag/ (Seite):							Bitte Rückseite beachten!
Gesamtsumme:							

Sachlich richtig, Stempel, Unterschrift

¹ Bei Teilnehmenden aus Niedersachsen bitte den Namen des Landkreises/der kreisfreien Stadt angeben. Bitte bei Osnabrück, Oldenburg, Göttingen und Hannover zw. Stadt und Landkreis unterscheiden. Siehe Liste in der Anlage. Teilnehmende, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben, tragen bitte das Bundesland/den Staat ein.

ANHANG zur Teilnahmeliste Bildungsmaßnahme

Mit dem Anhang erklärt der Maßnahmeträger für jede Einzelmaßnahme die Durchführung gemäß „Jugendförderungsgesetz“, „Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit“ und „Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall in der Jugendarbeit“.

Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2, Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 (1) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

Bei der nachgewiesenen Maßnahme handelt es sich um eine (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

eintägige Bildungsveranstaltung gem. § 1 (2) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

mehrtägige Bildungsveranstaltung gem. § 1 (2) der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

Wochenendmaßnahme (zwischen Freitag und Sonntag)

Wochenmaßnahme

Maßnahme mit einer bzw. mehreren **Schulklassen**

Die **Überörtlichkeit** der Maßnahme ist gegeben

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Orten kommen.

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Ortsteilen der Stadt/Gemeinde kommen.

weil die Teilnehmer-innen aus mindestens 4 Jugendgruppen des Stadt-/Gemeindegebietes kommen.

Es handelt sich um **keine** verbandsspezifische Maßnahme.

Für die Richtigkeit:

Stempel, Datum, Unterschrift

Landkreise und Städte in Niedersachsen, die in die TN-Liste eingetragen werden können:

Ammerland
Aurich
Braunschweig
Celle
Cloppenburg
Cuxhaven
Delmenhorst
Diepholz
Emden
Emsland
Friesland
Gifhorn
Goslar
Göttingen (Kreis)
Göttingen (Stadt)
Grafschaft Bentheim

Hameln-Pyrmont
Hannover (Region)
Hannover (Stadt)
Harburg
Heidekreis
Helmstedt
Hildesheim
Holzminden
Leer
Lüchow-Dannenberg
Lüneburg
Nienburg (Weser)
Northeim
Oldenburg (Kreis)
Oldenburg (Stadt)
Osnabrück (Kreis)

Osnabrück (Stadt)
Osterholz
Peine
Rotenburg (Wümme)
Salzgitter
Schaumburg
Stade
Uelzen
Vechta
Verden
Wesermarsch
Wilhelmshaven
Wittmund
Wolfenbüttel
Wolfsburg

Andere deutsche Bundesländer

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen

Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen